



Merkblatt

Feuerwerksverkauf zum Jahreswechsel
2025/2026



1. Einleitung

Feuerwerkskörper sind pyrotechnische Gegenstände, die explosionsgefährliche Stoffe oder Stoffgemische enthalten. Aus diesem Grund müssen Händler beim Verkauf, bei der Aufbewahrung und bei der Beförderung dieser Gegenstände besondere Vorschriften und Sicherheitsaspekte beachten. Pyrotechnische Gegenstände sind, je nach ihrer Gefährlichkeit oder ihrem Verwendungszweck, in Kategorien eingeteilt. In diesem Merkblatt finden Sie einige wichtige Hinweise, die im Rahmen des Feuerwerksverkaufs zu berücksichtigen sind.

Im Jahr 2017 sind das Sprengstoffgesetz und die 1. Sprengstoffverordnung novelliert worden. Zur Umsetzung der europäischen Pyrotechnik-Richtlinie regelt § 16 i SprengG jetzt ausdrücklich Prüfpflichten für Händler. Das Nebeneinander von zwei verschiedenen Kennzeichnungssystemen für Feuerwerkskörper ist mit Ablauf der Übergangsfrist für die vor dem 01.10.2009 zugelassenen Feuerwerkskörper mit BAM-Kennnummer beendet. Alle angebotenen pyrotechnischen Gegenstände müssen seit dem 04.07.2017 ein CE-Kennzeichen haben und auch im Übrigen nach der neuen Systematik gekennzeichnet sein.

2. Anzeigepflicht gegenüber der zuständigen Behörde

Der erstmalige Verkauf oder die erstmalige Beförderung von pyrotechnischen Gegenständen ist mindestens zwei Wochen vor Aufnahme der Tätigkeit der zuständigen Behörde unter Angabe der verantwortlichen Personen (Betriebs-, Filial- oder Marktleiter) anzugeben. Eine Eingangs- und Annahmebestätigung von der zuständigen Behörde muss nicht abgewartet werden.

Überwachungsbehörden kontrollieren teilweise die Dokumentation der Anzeige. Wenn die Behörde eine Bestätigung versandt hat, sollte diese aufbewahrt und ggf. vorgelegt werden. Die Anzeigepflicht gilt auch, wenn ausschließlich Feuerwerkskörper der Kategorie 1 verkauft werden.

Eine erneute Anzeige ist erforderlich, wenn sich gegenüber der letzten Anzeige relevante Daten (z. B. Anschrift, Betriebs-, Filial- oder Marktleiter etc.) geändert haben. Ansonsten bedarf es keiner erneuten Anzeige, wenn pyrotechnische Gegenstände jährlich wiederkehrend verkauft werden. Die Beendigung der Tätigkeit (z. B. bei Geschäftsaufgabe) muss ebenfalls unverzüglich mitgeteilt werden.

Ein Muster für die Anzeige finden Sie im Anhang des Merkblatts. Bitte übersenden Sie diese ggfs. unmittelbar an die für Sie zuständige Aufsichtsbehörde.

3. Pflichten für Händler nach § 16 i SprengG

Durch die Umsetzung der europäischen Pyrotechnikrichtlinie 2013/29/EU im Sprengstoffgesetz im Jahr 2017 müssen Händler einige neue Pflichten beachten, wenn sie Pyrotechnik verkaufen:

a) Kennzeichnung

Händler dürfen pyrotechnische Gegenstände nur auf dem Markt bereitstellen und Dritten überlassen, wenn diese ordnungsgemäß gekennzeichnet sind.



Händler haben zu prüfen, ob die Feuerwerkskörper über folgende Angaben verfügen:

- Bezeichnung des Gegenstandes (Handelsname, Typ und ggfs. Untertyp)
- Name des Herstellers bzw. Einführers, sein Handelsname oder seine Handelsmarke und eine zentrale Postanschrift, unter der er kontaktiert werden kann
- Produkt-, Chargen- oder Seriennummer
- CE-Zeichen und Registriernummer

Beispiel:

WWW [CE-Zeichen]
ZZZZ-F2 1234 [Registriernummer]

Dabei steht

- WWW für die Identifikationsnummer der benannten Stelle, die die Fertigungskontrolle vornimmt (z. B. 0589 für die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung),
- ZZZZ für die Identifikationsnummer der benannten Stelle, die die Baumusterprüfung durchgeführt hat (z. B. 0589 für die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung),
- F2 für pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 2 und die 4-stellige Zahl eine spezifische Nummer zur Identifizierung des Gegenstandes.

Achtung: Feuerwerk, das vor dem 01.10.2009 zugelassen worden ist und noch nicht über ein CE-Zeichen, sondern ausschließlich eine BAM-Zulassungsnummer verfügt, darf seit dem 04.07.2017 nur noch aufbewahrt und vernichtet werden. Insbesondere der Verkauf ist nach Ablauf der Übergangsfrist nicht mehr zulässig.

Der Umfang der Stichproben lässt sich nicht einheitlich festlegen. Kriterien hierfür können beispielsweise die Dauer der Lieferbeziehung, die Häufigkeit von Beanstandungen in der Vergangenheit und die Neuartigkeit des Produktes sein.

Händler sollten die Erfüllung der Prüfpflichten sorgfältig dokumentieren, um im Falle einer behördlichen Überprüfung nachweisen zu können, dass sie ihren Pflichten nachgekommen sind.

Der Hersteller muss pyrotechnische Gegenstände außerdem mit folgenden Angaben versehen:

- Kategorie, z. B. F1 oder F2
- Altersgrenze
- Nettoexplosivstoffmasse (NEM)
- bei Feuerwerkskörpern der Kategorie F1 gegebenenfalls und bei Feuerwerkskörpern der Kategorie 2 stets die Angabe „nur zur Verwendung im Freien“ und die einzuhaltenden Schutzabstände

Die Kennzeichnung muss vom Hersteller bzw. Einführer auf dem pyrotechnischen Gegenstand selbst oder, wenn das nicht möglich ist, auf der kleinsten Packungseinheit angebracht worden sein. Die Kennzeichnung muss klar, verständlich, deutlich lesbar und dauerhaft sein.

Für die Beförderung bzw. die Aufbewahrung pyrotechnischer Gegenstände müssen die Pack- bzw. Versandstücke mit folgender Kennzeichnung versehen sein:



- Lagergruppe, in der Regel 1.4
- Verträglichkeitsgruppe: S oder G

b) Gebrauchsanleitung und Sicherheitsinformationen

Händler müssen prüfen, ob dem pyrotechnischen Gegenstand eine Gebrauchsanleitung und Sicherheitsinformationen beigefügt sind. Diese müssen in deutscher Sprache und in einer für den Verwender und die zuständige Behörde verständlichen Weise abgefasst sein.

Wenn mehrere verschiedene pyrotechnische Gegenstände in einer Verpackung zusammengefasst sind, muss erkennbar sein, welche Gebrauchsanleitung und Sicherheitsinformationen zu welchem Feuerwerkskörper gehören.

c) Maßnahmen bei Mängeln

Ein Händler, der berechtigten Grund zu der Annahme hat, dass ein von ihm angebotener pyrotechnischer Gegenstand nicht den Anforderungen dieses Gesetzes genügt, muss folgende Maßnahmen ergreifen:

- Er muss den Handel mit diesen pyrotechnischen Gegenständen aussetzen, bis der Hersteller oder Einführer den Mangel behoben hat.
- Wenn dies nicht möglich ist, muss der Händler dafür sorgen, dass die pyrotechnischen Gegenstände durch den Hersteller oder Einführer zurückgenommen oder zurückgerufen werden.
- Geht von dem Explosivstoff oder dem pyrotechnischen Gegenstand eine Gefahr aus, muss der Händler unverzüglich die zuständige Behörde der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, in denen der pyrotechnische Gegenstand auf dem Markt bereitgestellt worden ist, und den Hersteller oder Einführer über die Produktmängel und die ergriffenen Maßnahmen unterrichten.

4. Verkauf

Auch beim eigentlichen Verkauf von Feuerwerk sind einige Vorschriften zu beachten:

a) Verkaufszeitraum und Altersgrenze

Bei den Abgabebeschränkungen ist zwischen Feuerwerk der Kategorie 1 und der Kategorie 2 zu unterscheiden:

- Unter die Kategorie 1 können z. B. Knallerbsen, Knallbonbons, Tischfeuerwerk und Wunderkerzen fallen.
- Zu Feuerwerk der Kategorie 2 können z. B. Raketen, Bengalartikel, Batterien und Knallkörper zählen.

Feuerwerkskörper der **Kategorie 1** dürfen während des gesamten Jahres an Personen abgegeben werden, die das 12. Lebensjahr vollendet haben.

Feuerwerkskörper der **Kategorie 2** dürfen grundsätzlich nur in der Zeit vom 29. Dezember bis 31. Dezember eines jeden Jahres an Verbraucher verkauft werden. Ist einer dieser drei Tage ein Sonntag, dann dürfen diese Feuerwerkskörper im Rahmen der gesetzlichen Ladenöffnungszeiten bereits ab dem 28. Dezember verkauft werden. Feuerwerkskörper der Kategorie 2 dürfen nur an Personen ab 18 Jahren verkauft werden. Wenn die Verpackung von Feuerwerkskörpern dieser Kategorie/Klasse den Hinweis enthält „Abgabe nur an Personen mit Erlaubnis“, unterliegt der Verkauf weitergehenden Beschränkungen.



In diesem Jahr darf Feuerwerk der Kategorie 2 vom 29.12.2025 bis zum 31.12.2025 abgegeben werden.

Das Anbieten und Bewerben von Feuerwerk der Kategorie 2 ist auch außerhalb des gesetzlichen Verkaufszeitraums erlaubt. Bereits vor den gesetzlich festgelegten Verkaufstagen dürfen Verkaufsstände aufgestellt, Werbematerial verteilt und Bestellungen entgegengenommen werden. An Verbraucher dürfen die Feuerwerkskörper der Kategorie 2 jedoch erst im gesetzlich festgelegten Zeitraum ausgehändigt werden. Das Überlassen von Feuerwerkskörpern der Kategorie 2 ist im Großhandelsgeschäft auch außerhalb der Drei-Tage-Frist zulässig, solange dabei die pyrotechnischen Gegenstände nicht Verbrauchern überlassen werden.

Wenn Feuerwerkskörper unterschiedlicher Kategorien zusammen in einer Verpackung verkauft werden, sind die Abgabevorschriften der höchsten enthaltenen Kategorie zu berücksichtigen.

Angestellte, die mit dem Feuerwerksverkauf betraut sind, sind in geeigneter Form zu unterweisen. Dies sollte dokumentiert werden und ist jährlich vor dem Feuerwerksverkauf zu wiederholen.

Verstöße gegen die Abgabevorschriften können als Ordnungswidrigkeit oder sogar als Straftat mit empfindlichen Sanktionen geahndet werden.

b) Verkaufsoffener Sonntag im Verkaufszeitraum

Ist der Sonntag durch eine Entscheidung der Kommune verkaufsoffen, stellt sich die Frage, ob und wie sich dies auf den Verkaufszeitraum auswirkt. Nach Auffassung des HDE kann dies nicht dazu führen, dass der Verkaufszeitraum in diesen Gemeinden erst am 29.12. beginnt, weil durch örtliche Verwaltungsentscheidungen die Vorschriften des Sprengstoffgesetzes nicht beeinflusst werden.

Die örtlichen Aufsichtsbehörden vertreten teilweise die Auffassung, dass in diesem Fall ein Feuerwerksverkauf an dem verkaufsoffenen Sonntag nicht gestattet sei. Sie begründen dies damit, dass das Sprengstoffgesetz insgesamt nur einen dreitägigen Verkaufszeitraum vorsehe. Für diese Position mag auch sprechen, dass § 22 SprengG aus einer Zeit stammt, in der die Ladenöffnungszeiten noch durch Bundesgesetz geregelt waren und Sonntagsöffnungen im Einzelhandel im Dezember ausgeschlossen waren, so dass ein Feuerwerksverkauf am Sonntag generell ausgeschlossen war. Auf der anderen Seite hat die Politik in Kenntnis der nunmehr bestehenden landesrechtlichen Regelungen trotz zwischenzeitlicher Änderungen im Sprengstoffrecht die Regelungen zum Verkaufszeitraum nicht geändert.

Aus dem Wortlaut des Sprengstoffgesetzes ergibt sich eine solche Einschränkung nicht unmittelbar. Nach Auffassung des HDE soll die Regelung lediglich die Grenzen eines Verkaufszeitraums festlegen und ermöglichen, dass Verbraucher sich über einen angemessen kurzen Zeitraum mit Feuerwerk eindecken können. Eine Erweiterung des Zeitraums um die regelmäßig auf fünf Stunden begrenzte Verkaufszeit an einem Sonntag steht dem Ziel nach Ansicht des HDE nicht entgegen. Wenn der 31.12. auf einen Sonntag fällt, würde die Auslegung der Aufsichtsbehörden dazu führen, dass gerade an Silvester trotz zulässiger Ladenöffnung kein Feuerwerk verkauft werden dürfte. Dies wäre aus Sicht des HDE nicht sinnvoll, weil gerade am Silvestertag für Verbraucher die Möglichkeit bestehen sollte, Feuerwerk zu kaufen.

Eine Einschränkung des Feuerwerksverkaufs am verkaufsoffenen Sonntag kann sich aber auch aus den Bestimmungen zum verkaufsoffenen Sonntag ergeben, wenn die Gemeinden nach den Ladenöffnungsgesetzen der Länder Sortimentseinschränkungen vornehmen dürfen. Auch für Sonntagsöffnungen in Kur- und Erholungsorten gelten teilweise Warenkataloge.



Angesichts der unklaren Rechtslage und einschränkenden Auslegung einiger Aufsichtsbehörden raten wir Einzelhändlern, sich vorab über die Rechtsauffassung Ihrer zuständigen Aufsichtsbehörde zu informieren, wenn sie im Rahmen eines verkaufsoffenen Sonntags Ende Dezember Feuerwerk verkaufen möchten.

c) Beschränkung der Selbstbedienung und Ausstellung

Feuerwerkskörper mit Ausnahme von Knallbonbons dürfen grundsätzlich nur in geschlossenen Schaukästen angeboten und nicht im Wege der Selbstbedienung abgegeben werden. Dies gilt jedoch nicht bei Feuerwerkskörpern in Verpackungen mit einer Unbedenklichkeitsbescheinigung der Bundesanstalt für Materialprüfung (BAM), z. B. „Das Zurschaustellen ist unbedenklich. BAM-1234/05-VP“ oder „Verpackung mit Unbedenklichkeitsbescheinigung. BAM-1234/05-VWK“.

Die BAM-Nummer der Unbedenklichkeitsbescheinigung bezieht sich auf die Verpackung und ist nach folgendem Muster aufgebaut:

BAM-Vierstellige Nummer für die Verpackung/Zweistellige Jahreszahl-Abkürzung für das Material der Verpackung. Dabei steht

- VP für Verpackung aus Pappe
- VPSF für Verpackung aus Pappe mit Sichtfenster
- VHK für Verpackung aus Hartkunststoff
- VWK für Verpackung aus Weichkunststoff
- VM für Verpackung aus Metall
- AA für Anzündabdeckung

Ware mit Unbedenklichkeitsbescheinigung darf auch außerhalb geschlossener Schaukästen angeboten werden. Ein gesetzliches Verbot für die Ausstellung in Schaufenstern gibt es für diese Ware nicht. Die Abgabe von Feuerwerkskörpern ist im Rahmen der Selbstbedienung möglich, wenn eine unterwiesene Person (auch Kasinopersonal) dies überwacht. Sichtkontakt mit dem Verkaufsstand genügt.

Lose Ware, die der Verpackung entnommen wurde, für die die Unbedenklichkeitsbescheinigung gilt, kann nicht im Rahmen der Selbstbedienung abgegeben werden.

d) Verantwortliche Personen

Mindestens eine über 18 Jahre alte und zuverlässige Person pro Verkaufsstelle ist schriftlich als verantwortliche Person zu benennen (Anzeigepflicht gegenüber der zuständigen Behörde). Sie muss in der Lage sein, die allgemein anerkannten Regeln der Sicherheitstechnik nach § 24 Sprengstoffgesetz anzuwenden. Unabhängig von der Benennung einer verantwortlichen Person können der Firmeninhaber, die Unternehmensleitung bzw. der Marktleiter ihre Verantwortung nicht vollständig auf die benannte verantwortliche Person delegieren.

Jede verantwortliche Person muss unterwiesen sein. Im Schadensfall haftet der Unternehmer, wenn er versäumt sicherzustellen und nicht anhand von Nachweisen dokumentieren kann, dass die verantwortliche Person seines Unternehmens ausreichend sachkundig und unterwiesen ist. Der verantwortlichen Person ein Merkblatt zum Feuerwerkskörpervverkauf zum Lesen in die Hand gedrückt zu haben, reicht im Streit- und Schadensfall nicht zur Entlastung des Unternehmers aus. Vielmehr sollte sich der Unternehmer von der verantwortlichen



Person per Unterschrift bestätigen lassen, dass sie sich mit den Inhalten, z. B. dieses Merkblatts, vertraut gemacht hat und danach handeln wird. Alternativ ist auch eine Bestätigung über eine Schulungsteilnahme der verantwortlichen Person zum Nachweis geeignet.

Nach Ansicht von Aufsichtsbehörden muss sichergestellt sein, dass eine verantwortliche Person vor Ort in der Verkaufsstelle präsent ist und jederzeit für den gefährdungsfreien Umgang mit den Feuerwerkskörpern im Unternehmen und im Verkauf sorgt. Die Präsenzpflicht könnte es bei den heute üblichen Ladenöffnungszeiten erforderlich machen, dass mehrere Personen pro Verkaufsstelle gegenüber der Behörde benannt werden. (Wie viele Personen erforderlich sind, wird in den zuständigen Behörden der Bundesländer unterschiedlich eingeschätzt.) An dieser Rechtsauffassung bestehen allerdings Zweifel, weil § 4 Absatz 2 der 1. SprengV Ausnahmen für den Verkauf und die Überlassung von Feuerwerk der Kategorien 1 und 2 regeln. Wenn Sie der strengerer Auffassung der Aufsichtsbehörden nicht folgen wollen, empfehlen wir, sich zur Vermeidung von rechtlichen Auseinandersetzungen mit den Aufsichtsbehörden rechtzeitig vor dem Verkauf mit diesen in Verbindung zu setzen und sich über die dortige Rechtsauffassung zu informieren.

Weitere Aufgaben der verantwortlichen Person sind:

- die rechtskonforme Steuerung des Feuerwerkskörper-Nachschubs im Verkaufsraum,
- die Einhaltung der genehmigungsfreien Aufbewahrungsmengen,
- die Schulung des übrigen Personals (mindestens einmal jährlich, vorzugsweise zu Beginn des Silvesterverkaufs, soweit Umgang mit Feuerwerkskörpern vorliegt),
- das Erstellen von Betriebsanweisungen,
- die Einhaltung der Regelungen zu Brandschutz, Fluchtwegen, Löschmittel, Sicherheitsabständen zwischen den Verkaufsständen, Überwachung der Abgabe der Feuerwerkskörper an die Verbraucher, Einhaltung der Altersvoraussetzungen des Käufers etc.,
- eventuelle Meldungen an die zuständigen Stellen. Ein Abhandenkommen (Diebstahl) von pyrotechnischen Gegenständen ist der zuständigen Behörde, jeder Unfall beim Umgang mit pyrotechnischen Gegenständen der zuständigen Behörde und dem Träger der gesetzlichen Unfallversicherung (Berufsgenossenschaft) zu melden.

Auch andere Personen, die Feuerwerk abgeben, müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben und die Abgabebestimmungen kennen. Das Mindestalter von 18 Jahren ergibt sich aus § 20 Abs. 1 der 1. SprengV. Danach beträgt Mindestalter für den Umgang und den Verkehr von Feuerwerk der Kategorie F2 18 Jahre. Die Begriffe Umgang und Verkehr sind in § 3 Abs. 2 Nr. 1 und 4 SprengG definiert und umfassen das Überlassen an Dritte, das im Selbstbedienungsverkauf im Rahmen der Kassiertätigkeit erfolgt. In der Zeit des Feuerwerksverkaufs sollten daher minderjährige Auszubildende nicht an einer Kasse eingesetzt werden, wenn dort – in Selbstbedienung angebotenes – Feuerwerk abgegeben wird.

e) Verkaufsraum

Pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 2 dürfen nur in Verkaufsräumen angeboten und verkauft werden (Ausnahme: Versandhandel – allerdings ist auch im Versandhandel/Onlinehandel zu gewährleisten, dass das Abgabearter eingehalten wird und die Annahme nicht vor den gesetzlich festgelegten Stichtagen erfolgt). Der Verkauf in Einkaufspassagen (Gang) sowie aus Kiosken ins Freie ist verboten. Auch ein Verkaufsraum auf dem Parkplatz erfüllt die Anforderungen an einen Verkaufsraum nach Ansicht der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung nicht. Gegenstände der Kategorie 1/Klasse I dürfen auch außerhalb von Verkaufsräumen verkauft werden.



Feuerwerkskörper der Kategorien 1 und 2 zählen nicht zum Reisebedarf und dürfen an Tankstellen nur im Rahmen der gesetzlichen Ladenöffnungszeiten verkauft werden. Die in Aufbewahrungsmengen für die genehmigungsfreie Aufbewahrung von Feuerwerkskörpern in Verkaufsräumen ist zu beachten.

f) Allgemeine Schutzvorkehrungen

Feuerwerkskörper können bei unsachgemäßer Behandlung eine Gefahr für Leben und Gesundheit der Beschäftigten und Kunden darstellen. Aus diesem Grund müssen insbesondere folgende Schutzvorschriften beim Umgang und Verkehr mit pyrotechnischen Gegenständen eingehalten werden:

1. Es sind Maßnahmen zu treffen, um unbefugte Entnahme und Diebstahl zu verhindern.
2. Betriebsanlagen und -einrichtungen sind so einzurichten und zu unterhalten, dass Brand- und Explosionsgefahren vermieden werden. Es darf weder geraucht werden noch offenes Licht oder Feuer verwendet werden. Es dürfen keine Stoffe in unmittelbarer Nähe gelagert werden, die zu einer Gefahrerhöhung beitragen, z. B. Spraydosen.
3. Es sind geeignete Maßnahmen zur Brandbekämpfung vorzusehen. Einrichtungen zur Brandbekämpfung müssen jederzeit erreichbar sein (geeignet sind z. B. Feuerlöscher mit mindestens 6 Löschmitteleinheiten).
4. Es müssen Vorsorge- und Überwachungsmaßnahmen im Betrieb getroffen werden. Hierbei ist insbesondere der Arbeitsablauf genau zu regeln.
5. Zur Vermeidung möglicher Gefahren müssen Verhaltensvorschriften für die Beschäftigten erlassen werden.
6. Vor Aufnahme der Tätigkeit sind die Beschäftigten entsprechend der Gefährdungsbeurteilung über die Unfall- und Gesundheitsgefahren sowie über die Einrichtungen und Maßnahmen zur Abwendung dieser Gefahren zu belehren. Diese Unterweisungen sind jährlich zu wiederholen.

5. Aufbewahrung und Transport

Solange der Händler einen pyrotechnischen Gegenstand aufbewahrt, verbringt oder aufbewahrt bzw. verbringen lässt, muss er gewährleisten, dass die Lagerungs- oder Transportbedingungen die Übereinstimmung des pyrotechnischen Gegenstandes mit den Sicherheitsanforderungen des Anhangs I der Richtlinie 2013/29/EU nicht beeinträchtigen.

Pyrotechnische Gegenstände der Kategorien 1 und 2 sind in der Regel der Lagergruppe 1.4 zugeordnet.

a) Weitere Schutzvorkehrungen

Zusätzlich zu den allgemeinen Schutzvorkehrungen sind bei der Aufbewahrung von pyrotechnischen Gegenständen folgende Schutzvorkehrungen zu berücksichtigen:

- Die pyrotechnischen Gegenstände sind so zu lagern, dass deren Temperatur 75 °C nicht überschreitet. Das Abstellen in unmittelbarer Nähe von oder auf Heizkörpern bzw. Heizungsleitungen sollte vermieden werden.
- Pyrotechnische Gegenstände dürfen nur in der Versandverpackung oder in der kleinsten Verpackungseinheit aufbewahrt werden. Bei angebrochenen Packstücken muss dafür gesorgt werden, dass der Inhalt nicht beeinträchtigt wird und die Gegenstände nicht nach außen gelangen. Es ist ratsam, die angebrochene Originalverpackung wieder mit einem Klebeband zu verschließen.



- Die Packstücke (z. B. Versandkartons) sind so zu stellen und zu stapeln, dass sie von sich aus ihre Lage nicht verändern können. Werden die Packstücke gestapelt, ist darauf zu achten, dass sie sich durch das Gewicht nicht in einer die Sicherheit gefährdenden Weise verformen. Eine sichere Handhabung der Packstücke muss möglich sein.
- Unbrauchbare pyrotechnische Gegenstände sind gesondert aufzubewahren. Sie sind möglichst bald an den Hersteller zurückzugeben.

b) Höchstmengen

Bei der Aufbewahrung pyrotechnischer Gegenstände gelten bestimmte genehmigungsfreie Höchstmengen. Die höchstzulässige Menge an Feuerwerkskörpern kann im Lager eines Unternehmens entsprechend den sprengstoffrechtlichen Vorschriften ganzjährig aufbewahrt werden, solange es sich nicht um mehrere Aufbewahrungsräume in einem Brandabschnitt (wie z. B. in Einkaufszentren) handelt. Im Falle mehrerer Aufbewahrungsräume in einem Brandabschnitt kann die Lagerung nur von Oktober bis März erfolgen.

Eine Überschreitung der Lagermengen setzt zwangsläufig eine Lagergenehmigung nach § 17 SprengG durch die zuständige Behörde voraus. Eine fehlende Lagergenehmigung kann zu strafrechtlichen Sanktionen führen.

Einzelheiten finden Sie in Anhang II dieser Information.

c) Aufbewahrung in besonderen Fällen

In Einkaufszentren sind innerhalb eines Brandabschnitts häufig mehrere Geschäfte vertreten, die Feuerwerkskörper anbieten. Daher ist eine Koordination der Aufbewahrung von Feuerwerkskörpern geboten. Das Thema Verkauf von Feuerwerkskörpern sollte daher rechtzeitig mit dem Centermanagement erörtert werden.

Sofern ein Gebäude mehrere Brandabschnitte aufweist, können in diesem Gebäude die zulässigen Aufbewahrungsmengen in jedem Brandabschnitt genutzt werden. Werden mehrere Aufbewahrungsräume in einem Brandabschnitt genutzt, so darf die Höchstmenge je Brandabschnitt nicht überschritten werden.

Die ortsbewegliche Aufbewahrung von Feuerwerkskörpern (z. B. in Containern im Freien) ist mit der Maßgabe verbunden, dass der Ort der Aufstellung eines oder mehrerer Container mit der für den Brandschutz zuständigen Behörde abzustimmen ist. Einzelne Überwachungsbehörden sehen besondere Auflagen vor.

Nach einer Empfehlung des Bundesarbeitsministeriums aus dem Jahr 1999 können die Länder Ausnahmen zur Aufbewahrung von Feuerwerkskörpern bei mehreren Verkaufsständen in einem Verkaufsraum zulassen. Danach kann die zuständige Behörde die Aufbewahrung von Feuerwerkskörpern der Kategorie 1 (Klasse I) und Klasse 2 (II) bis zu einer Bruttomasse von 200 kg je Verkaufsstand genehmigen, sofern folgende zusätzliche Anforderungen erfüllt sind:

1. Der Abstand der Verkaufsstände untereinander muss 40 m betragen.
2. Liegen die Verkaufsstände in unterschiedlichen Brandabschnitten, kann der Abstand 25 m betragen.
3. Bei mehreren Verkaufsständen darf sich nur einer außerhalb des Erdgeschosses befinden.
4. In unmittelbarer Nähe zu jedem Verkaufsstand ist mindestens ein Feuerlöscher der Größe PG 12 (alternativ zwei Feuerlöscher PG 6) und eine Löschdecke zum Personenschutz bereitzuhalten.
5. Die Zulieferung von Feuerwerkskörpern zu den Verkaufsständen muss in geschlossenen Versandverpackungen oder in geschlossenen Behältnissen erfolgen.

6. Transport

Bei der Beförderung (Anlieferung, Verbringung z. B. vom Lager in die Filiale, Rücklieferung) finden bei einer Beförderungsmenge von mehr als 333 kg Nettoexplosivmasse (bei Feuerwerkskörpern der Gefahrgutklasse 1.4 G) die speziellen Vorschriften zum Transport von Gefahrgütern (GGVSE) Anwendung. Hierzu gehören z. B. Warntafeln, Gefahrzettel am Fahrzeug, Warnleuchten, Handlampe, Unfallmerkblätter, ADR-Bescheinigung, Personenbeförderungsverbot. Verantwortlich für die Einhaltung ist der Absender bzw. Auftraggeber des Absenders.

a) Versandstück

An das Versandstück werden folgende Anforderungen gestellt:

- Verwendung bauartgeprüfter Verpackungen
- Feuerwerkskörper dürfen nicht mit anderen Gefahrgütern in ein Versandstück verpackt werden
- Kennzeichnung und Beschriftung der Verpackung mit orangefarbenem Aufkleber (Beispiel siehe unten) und der Gefahrgutklassifizierung, z. B. „UN 0336 Feuerwerkskörper“



Um ggfs. nachweisen zu können, dass die Ware (z. B. bei Retouren) ordentlich und vorschriftsmäßig verpackt an die Spedition übergeben wurde, empfehlen wir, eine nachvollziehbare Fotodokumentation der Versandstücke zu erstellen und aufzubewahren, auch wenn insofern keine rechtliche Verpflichtung besteht.

b) Fahrzeugbeladung

Bei der Fahrzeugbeladung ist Folgendes zu beachten:

- absolutes Rauchverbot, Zündquellen fernhalten
- Feuer und offenes Licht vermeiden
- für die Verstauung keine leicht entzündbaren Stoffe verwenden
- Versandstücke sicher stapeln, verstauen
- Beförderung loser Schüttung verboten
- Verbot der Zusammenladung mit allen anderen Gefahrgütern anderer Gefahrgutklassen
- Mitnahme eines 2 kg-Feuerlöschers

c) Beförderungspapiere

Beim Transport muss ein Beförderungspapier gemäß ADR mitgeführt werden, das mit folgenden Angaben zu versehen ist:

- Name und Anschrift des Absenders
- Name und Anschrift des Empfängers
- UN-Nr. und Bezeichnung der Güter (z. B. UN 0336 Feuerwerkskörper in Bruttomasse, kg)



- Menge der Nettoexplosivstoffmasse für jede UN Nr. (UN 0336 + UN 0337) getrennt
- Gesamtmenge der Nettoexplosivstoffmasse
- Anzahl und Beschreibung der Versandstücke (z. B. 12 Kisten aus Pappe)

7. Weitere Informationen

Gesetzestexte:

- Sprengstoffgesetz: http://bundesrecht.juris.de/sprengg_1976/index.html
- 1. Sprengstoff Verordnung: http://www.gesetze-im-internet.de/sprengv_1/index.html
- 2. Sprengstoff-Verordnung: http://www.gesetze-im-internet.de/sprengv_2/
- Gefahrgutverordnung Straße/Eisenbahn (GGVSE) (in der jeweils aktuellen Fassung)
<http://www.gesetze-im-internet.de/ggvseb/index.html>
- Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Sprengstoffrecht: https://gewerbeaufsicht.baden-wuerttemberg.de/documents/20121/48861/4_1.pdf
- Technische Regel zum Sprengstoffrecht – Kennzeichnung von explosionsgefährlichen Stoffen, deren Verpackung und Sprengzubehör (SprengTR 100 – Kennzeichnung): https://gewerbeaufsicht.baden-wuerttemberg.de/documents/20121/48861/5_100.pdf

Broschüren und Merkblätter:

- VPI-Information „Feuerwerkskörper im Einzelhandel“, Stand 2024
https://www.feuerwerk-vpi.de/fileadmin/Dokumente/Ha%CC%88ndlerinformation/VPI-Merkblatt-Handel_2024.pdf
- Berufsgenossenschaft Handel und Warendistribution (2017): BGHW Wissen W 27-1 Pyrotechnik – Verkauf von Silvester-Feuerwerkskörpern: https://kompendium.bghw.de/bghw/docs/bghw_wis/bghw_wis-Documents/b12w27-1/figures/b12w27-1.pdf

**Die Zusammenstellung erfolgte nach bestem Wissen und Gewissen
– keine Gewähr für Richtigkeit und Vollständigkeit.**

Anhang I: Muster-Anzeige nach § 14 Sprengstoffgesetz

| | |
|--|------------------|
| Absender, genaue und vollständige Bezeichnung/ Sitz des Betriebes | Ort/Datum |
| An das | |
| (zuständige Behörde/zuständige Amt) | |
| Anzeige nach § 14 Sprengstoffgesetz | |
| Es wird beabsichtigt, pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 1 und 2/Klassen I und II in der nachfolgend aufgeführten Verkaufsstelle/Filiale * zu vertreiben/nicht mehr zu vertreiben *. | |
| Name der Verkaufsstelle/Filiale * | |
| Anschrift (Straße/Nr./PLZ/Ort) | |
| Mit der Vertretung der Firma wurde beauftragt ** | |
| Mit der Leitung des Betriebes/der Zweigniederlassung/ | |
| der unselbständigen Zweigstelle * wurde beauftragt: | |
| Name, Vorname | |
| Geburtsdatum/-ort | |
| Staatsangehörigkeit | |
| Wohnanschrift | |
| Art der Tätigkeit im Betrieb | |
| <hr/> <hr/> | |
| Unterschrift und ggf. Firmenstempel | |
| * Nichtzutreffendes streichen | |
| ** Anzugeben sind bei juristischen Personen die nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftervertrag zur Vertretung berufenen Personen oder die mit der Gesamtleitung des Umgangs, Verkehrs oder der Beförderung beauftragte Person | |

Anhang II: Genehmigungsfreie Aufbewahrung kleiner Mengen

Gemäß Anlage 6 der 2. Sprengstoffverordnung zum Anhang Aufbewahrung kleiner Mengen im gewerblichen Bereich nach Nummer 4 des Anhangs mit den maximal zulässigen Nettoexplosivstoffmassen/Nettomassen (NEM); maximal 20% des angegebenen Wertes können von Feuerwerkskörpern beansprucht werden, die sich nicht in einer Verpackung mit BAM-Unbedenklichkeitsbescheinigung befinden (z. B. lose Ware), d. h. mindestens 80% der eingelagerten Feuerwerkskörper müssen sich in Verpackungen mit der BAM-Unbedenklichkeitsbescheinigung befinden.

| Aufbewahrungsart | Höchstmenge (netto) in kg Davon max. 20% ohne Verpackungen mit BAM-Unbedenklichkeitsbescheinigung ¹⁾ |
|---|--|
| Arbeitsraum ²⁾ | 70 |
| Verkaufsraum | 70 |
| Lagerraum im Gebäude mit/ohne Wohnraum: Lagerraum mit allgemeinen Anforderungen an den baulichen Brandschutz 2), 3), 5) | 100 |
| Lagerraum im Gebäude ohne Wohnraum: Lagerraum mit mindestens Feuerwiderstandsklasse F30/T30 2), 4) | 350 |
| Außerhalb eines Gebäudes/ortsbewegliche Aufbewahrung z. B. in Container ⁶⁾ | 350 |
| 1) Verpackungen <i>ohne</i> BAM-Unbedenklichkeitsbescheinigung; Feuerwerkskörper ohne Sicherheitsverpackung sind praktisch gar nicht mehr auf dem Markt vertreten; falls Sie solche Feuerwerkskörper ohne Sicherheitsverpackung aufbewahren wollen, fragen Sie bei Ihrer zuständigen Arbeitsschutzbehörde (z. B. Gewerbeaufsichtsämter, Bezirksregierungen, Regierungspräsidien) nach. 2) Bei mehreren Räumen gleicher Art dürfen je Brandabschnitt die Höchstmengen nur einmal in Anspruch genommen werden. Das gilt auch für mehrere Einzelgeschäfte in Einkaufszentren. 3) Wände, Decken und tragende Bauteile müssen mindestens schwer entflammbar, möglichst feuerhemmend sein. 4) Bauweise entspricht mindestens F 30 – A / T 30 nach DIN 4102. 5) Hiermit wird schlussfolgernd klargestellt, dass bei Lagerräumen in Gebäuden mit Wohnraum selbst bei Erfüllung zusätzlicher Anforderungen an den baulichen Brandschutz auch nur 100 kg aufbewahrt werden dürfen und nicht wie bei Gebäuden ohne Wohnraum 350 kg. 6) Der Aufstellungsort des Containers ist mit der für den Brandschutz zuständigen Stelle abzustimmen. | |